



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969	Berlin, den 5. Februar 1969	Teil II Nr. 10
------	-----------------------------	----------------

Tag	Inhalt	Seite
12.12. 68	Anordnung zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen	89
16. 12.68	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968	90
31.12. 68	Anordnung über die Eingliederung der tierärztlichen Hygienedienste in die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft	90
2. 1. 69	Anordnung über die Führung von Kundenbüchern in den Verkaufseinrichtungen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels	92
14. 1. 69	Arbeitsschutzanordnung 121/1 — Seilfahrtordnung —	93
16. 1. 69	Anordnung zur Änderung der Preisanordnung Nr. 1883 — Baumschulpflanzen —	95
30.12. 68	Anordnung Nr. 2 zur Anordnung über die Behandlung der Preisänderungen für Erzeugnisse der Gießereien bei der Planung und Abrechnung in den Jahren 1969 und 1970	96
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	96

Anordnung zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit der Schüler der Klassen 11 und 12 der erweiterten Oberschulen vom 12. Dezember 1968

Zur personellen, materiellen und finanziellen Sicherung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die personellen, materiellen und finanziellen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, außer der Vergütung für die Arbeitsgruppenleiter, tragen die volkseigenen Betriebe und Institutionen, in denen Schülergruppen die wissenschaftlich-praktische Arbeit durchführen.

(2) Die Aufwendungen für die Durchführung der wissenschaftlich-praktischen Arbeit sind durch die Betriebe über ihre Selbstkosten zu verrechnen.

§ 2

(1) Die Vergütung der Arbeitsgruppenleiter erfolgt aus Haushaltsmitteln der Volksbildung.

(2) Den Arbeitsgruppenleitern sind auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrer der Volksbildung“ vom 21. Februar 1959, Anlage 6, I, Buchst. a, Ziff. 1 (Vergütung von

Einzel- und Überstunden)* Honorare zu zahlen. Für die Einzelstunden sind mit den Arbeitsgruppenleitern Verträge abzuschließen.

(3) Den Lehrern der allgemeinbildenden Schulen, der Berufs- und Betriebsberufsschulen, die als Arbeitsgruppenleiter eingesetzt sind, wird diese Tätigkeit auf ihre Pflichtstunden je Woche angerechnet.

§ 3

Führen Schüler der erweiterten Oberschulen die wissenschaftlich-praktische Arbeit ohne Aufträge der Betriebe an den Schulen durch, tragen die Schulen die materiellen und finanziellen Aufwendungen. Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt der Einrichtung auf der Grundlage der speziellen planmethodischen Bestimmung des Ministeriums für Volksbildung zu planen.

§ 4

Die Betriebe und Institutionen können den Schülern bei hervorragenden Leistungen Prämien zahlen. Ein Anspruch auf Prämien besteht nicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung
Honecker

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung vom 20. März 1959, Nr. 5, S. 43